



Regelwerk Segeln

© Special Olympics, Inc., 2016

VERSION: June 2016

All rights reserved.

Deutsche Übersetzung von Special Olympics Österreich

Alle Rechte vorbehalten.



1. REGELWERK

Das offizielle Regelwerk der Special Olympics für Segeln gilt bei allen im Rahmen von Special Olympics ausgetragenen Regatten. Als internationale Sportorganisation hat Special Olympics diese Regeln auf Grundlage der Regeln der International Sailing Federation (ISAF/www.sailing.org) erstellt. Die Bestimmungen der ISAF oder der nationalen Sportverbände gelten für alle Bewerbe, sofern sie nicht in Widerspruch zum offiziellen Regelwerk der Special Olympics für Segeln oder Artikel 1 stehen. In diesem Fall kommt das offizielle Regelwerk der Special Olympics für Segeln zur Anwendung.

Weitere Informationen bezüglich Verhaltenskodex, Trainingsstandards, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, Gruppeneinteilung, Preisvergabe, Kriterien für den Aufstieg in höhere Wettkampflevels und Unified-Sportarten sind auf der englischsprachigen Website (<https://resources.specialolympics.org>) von Special Olympics zu finden.

2. OFFIZIELLE BEWERBE

Die in der Folge angeführten Bewerbe sollen Seglern aller Leistungsstufen die Möglichkeit geben, im Rahmen von Special Olympics an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen. Die Landesorganisationen können aus diesen Bewerben auswählen und gegebenenfalls Richtlinien für deren Durchführung erstellen. Die Trainer sind dafür verantwortlich, Trainingsmöglichkeiten zu schaffen und Bewerbe so auszuwählen, dass sie den Fähigkeiten und Interessen jedes Sportlers entsprechen.

Bei den Regatten müssen Bewerbe in allen Leistungsgruppen ausgetragen werden. Nachstehend ist eine Liste offizieller Bewerbe angeführt, die bei den Special Olympics ausgetragen werden können:

2.1 Level 1 – Unified-Mannschaft

2.1.1 Die Special-Olympics-Crewmitglieder sind für die Führung des Vorsegeltrimms verantwortlich.

2.2 Level 2 – Unified-Mannschaft

2.2.1 Ein Special-Olympics-Athlet muss während der gesamten Wettfahrt vom Warnsignal am Start bis zum Überqueren der Ziellinie zu 100 % das Ruder führen.

2.3 Level 3 – Unified-Mannschaft

2.3.1 Die Mannschaft besteht aus Special-Olympics-Athleten mit einem Trainer an Bord. Die Athleten haben die alleinige Kontrolle über das Boot. Der Unified-Partner darf nur sein Gewicht verlagern, taktische Hinweise und verbale Unterstützung geben.



2.4 Level 4

2.4.1 Die gesamte Mannschaft setzt sich aus Special-Olympics-Athleten zusammen. Es befindet sich kein Unified-Partner mit an Bord.

2.5 Level 5

2.5.1 Die Special-Olympics-Athleten treten alleine ohne Hilfe an.

3. WETTKAMPFREGLN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Das Veranstaltungskomitee hat eine Ausschreibung („Notice of Race“) und Wettkampfregele zu veröffentlichen.

3.2 Boote

3.2.1 Bei regionalen, nationalen und internationalen Regatten ist die Verwendung von Katamaranen und Einrumpfbooten gestattet.

3.3 Wertung

3.3.1 Die Wertung erfolgt gemäß den Racing Rules of Sailing / Anhang A, Low-Point-System mit Ausnahme von Regel A2 (Streichung der schwächsten Wertung des Boots). Die für die Gruppeneinteilung herangezogenen Ergebnisse aus dem Rennen bzw. den Rennen werden für das Ergebnis der Serie auf der Grundlage der Schlussposition des Boots innerhalb seiner Gruppe miteinbezogen.

3.4 Levelkonforme Teilnahme

3.4.1 Während des Rennens müssen die Mannschaften die Wettkampfregele für ihr Level beachten, und zwar vom Vorbereitungssignal bis zum Erreichen und Überqueren der Ziellinie. Wenn eine Mannschaft die Bestimmungen ihres Levels nicht befolgt, wird das Boot aus dem Rennen genommen und mit „nicht durchs Ziel gegangen“ (DNF / „did not finish“) gewertet.

4. SEGELREVIER UND ZUGANG

4.1 Zugang

4.1.1 In dem für die Abhaltung einer Regatta vorgesehenen Segelrevier muss der Zugang zu den Booten für alle Athleten, Trainer, Helfer, Sanitäter und Offizielle gefahrlos möglich sein.



4.2 Regattastrecken

4.2.1 Die Regattastrecken werden aus den folgenden Standardkurskonfigurationen für Special-Olympics-Regatten ausgewählt.

4.2.2 Diese Konfigurationen sehen wie folgt aus:

4.2.2.1 Kurs 1: S A C F

4.2.2.2 Kurs 2: S A B C F

4.2.2.3 Kurs 3: S A B C A C F

4.2.2.4 Kurs 4: S A C A C F

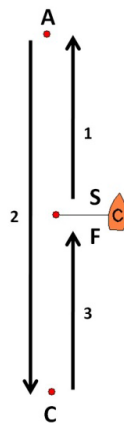
4.2.2.5 Kurs 5: S A (Maximaldistanz 1000 Meter, Ziel bei Luvbahnmarke)

4.2.3 S= Start, F = Finish, A = Luvbahnmarke, B = Wendemarke, C = Leebahnmarke

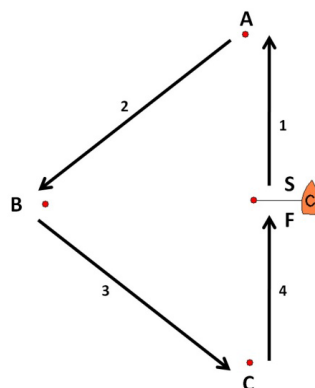
4.2.4 Alle Bahnmarken werden backbords passiert.

4.3 Standardkursdiagramme

4.3.1 Kurs 1

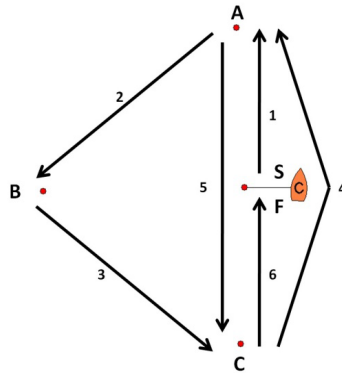


4.3.2 Kurs 2

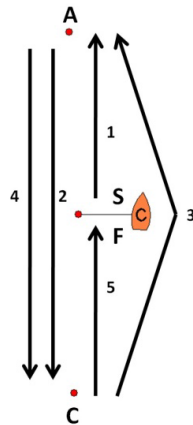




4.3.3 Kurs 3



4.3.4 Kurs 4



4.3.5 Kurs 5





4.4 Start- und Ziellinie

4.4.1 Bei allen Fahrten dürfen die Start- und die Ziellinien nur beim Start und bei der Zieleinfahrt überquert werden. Abschnitt 4 bei Kurs 3 und Abschnitt 3 bei Kurs 4: Start- und Ziellinie dürfen beiderseits passiert werden, auch wenn die entsprechende Abbildung nur ein Passieren von rechts zeigt.

4.5 Wendedistanz

4.5.1 Die Entfernung zwischen der Luvbahnmarke und der Leebahnmarke darf nicht mehr als 2000 Meter betragen.

4.6 Wetterbedingungen

4.6.1 Der Technische Delegierte kann den Bewerb bei starkem Wind oder heranziehenden schlechten Wetterverhältnissen aus Sicherheitsgründen abbrechen.

5. ZUSAMMENSETZUNG VON UNIFIED-SPORTS-TEAMS (LEVEL 1, 2 UND 3)

5.1 Crews

5.1.1 Eine Crew setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Seglern mit und ohne mentale Beeinträchtigung zusammen.

5.1.2 Wenn das Boot üblicherweise von zwei Crewmitgliedern gesteuert wird, ist ein Mitglied ein Athlet und der andere ein Partner.

Wenn das Boot üblicherweise von drei oder mehr Crewmitgliedern gesteuert wird, muss die Crew aus einer proportionalen Anzahl von Athleten und Partnern bestehen. Die Athleten müssen gegenüber den Partnern in jedem Fall in der Mehrzahl sein.

6. GRUPPENEINTEILUNG

6.1 Gruppengröße

6.1.1 In keiner Gruppe sollten weniger als drei Boote bzw. mehr als acht Boote an den Start gehen.



6.2 Klassifikationsfahrten

- 6.2.1 Wird die Regatta nur an einem einzigen Tag ausgetragen, so wird das Ergebnis der ersten Wettfahrt zur Gruppeneinteilung herangezogen.
- 6.2.2 Wenn mehr als drei Wettfahrten in einer mehrtägigen Regatta durchgeführt werden, erfolgt die Gruppeneinteilung aufgrund der ersten drei Wettfahrten. Wenn weniger als drei Wettfahrten in einer mehrtägigen Regatta abgeschlossen werden, erfolgt die Gruppeneinteilung aufgrund der ersten Wettfahrt.
- 6.2.3 Das Veranstaltungskomitee kann bei der Medaillenvergabe auch die Ergebnisse der Klassifikationswettfahrten heranziehen.

7. SICHERHEIT

7.1 Vorerkrankungen

- 7.1.1 Regattateilnehmer mit Anfallsleiden, schwerem Asthma, Herz- oder anderen körperlichen Problemen, die Auswirkungen auf ihre Segelleistung haben könnten, müssen ihre Trainer und den Veranstalter davon in Kenntnis setzen. Als Richtlinie gilt, dass alle allein antretenden Teilnehmer mit oder ohne Medikamente mindestens ein Jahr lang vor Beginn des Bewerbs keinen Krampfanfall mehr erlitten haben dürfen. Teilnehmer, die an leichtem Asthma oder anderen leichten Erkrankungen leiden, dürfen am Bewerb teilnehmen, sofern sie den Veranstalter schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben. Teilnehmer mit leichten Krampfanfällen müssen vor Wettfahrtbeginn von einem Arzt dessen Zustimmung zur Teilnahme einholen. Wenn der Trainer Zweifel an der Wettkampftüchtigkeit des Athleten hat, sollte er diesem empfehlen, sich a) von einem anderen Athleten, b) einem Unified-Partner oder c) dem Trainer als Betreuer begleiten zu lassen.

7.2 Schwimmkenntnisse

- 7.2.1 Alle Crewmitglieder müssen in der Lage sein, mit Schwimmwesten mindestens zehn Meter weit zu schwimmen. Der Trainer hat der Anmeldung eine Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Athlet dazu in der Lage ist.

7.3 Verpflichtungen des Veranstaltungskomitees

- 7.3.1 Bei allen Entscheidungen des Veranstaltungskomitees hinsichtlich der Organisation der Regatta und der Durchführung der Wettfahrten muss die Frage der Sicherheit allerhöchste Priorität haben.
- 7.3.2 Ein für Sicherheits- und Rettungsfragen zuständiger Mitarbeiter ist verantwortlich für die Koordination aller Sicherheits-, Rettungs- und Notfallmaßnahmen.



7.3.3 Offizielle und Mannschaften der Rettungsboote müssen in der Bedienung von Motorbooten und in der Bergung von über Bord gegangenen Personen ausgebildet sein.

7.4 Begleitboote

7.4.1 Von jedem Veranstalter sind Motorbegleitboote mit Sicherheitspersonal für die Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung zu stellen. Auf jeweils acht Boote muss mindestens ein ausgewiesenes Begleit- und Rettungsboot kommen. Die Rettungsboote haben die Segelschiffe vom Zeitpunkt ihres Ablegens im Hafen bis zu ihrer Rückkehr nach dem Rennen zu begleiten.

7.4.1.1 Jedes Begleitschiff muss mit einer Erste-Hilfe-Ausstattung und geeignetem Rettungsgerät ausgerüstet sein. Für die Segelboote sollten ähnliche Empfehlungen gemäß den Bestimmungen ihrer Klasse in Betracht gezogen werden.

7.5 Schwimmwesten

7.5.1 Alle Teilnehmer müssen während der gesamten Zeit auf See, auf den Steganlagen und im unmittelbaren Bereich des Wettkampfortes eine von einer staatlichen Behörde zertifizierte Rettungsweste tragen. Sie darf nur kurzzeitig abgelegt werden, wenn Kleidung oder persönliche Dinge aus Gründen der Sicherheit oder der Bequemlichkeit gewechselt oder gerichtet werden.

7.6 Hilfeleistung

7.6.1 Die Trainer dürfen ihren Sportlern zu Hilfe kommen, wenn sie der Meinung sind, dass die Sicherheit eines Seglers gefährdet ist. Sobald diese Hilfestellung geleistet wurde, sollte der Teilnehmer das Rennen sofort beenden und das Veranstaltungskomitee davon in Kenntnis setzen.

8. PERSONAL

8.1 Technischer Delegierter

8.2 Principal Race Officer

8.3 Measurer

8.4 Safety Officer